

Christoph Bergner

Herausforderungen und Perspektiven zukünftiger Aussiedler- und Minderheitenpolitik

1. Zum Konzept und Anliegen der Aussiedler- und Minderheitenpolitik

„Wir bekennen uns auch weiterhin zu der Verantwortung sowohl für diejenigen Menschen, die als Deutsche in Ost- und Südosteuropa sowie in der Sowjetunion unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges gelitten haben und in ihrer jetzigen Heimat bleiben wollen, als auch für jene, die nach Deutschland aussiedeln. Dies gilt insbesondere für die Deutschen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, bei denen das Kriegsfolgenschicksal am längsten nachwirkt. [...] Angehörigen der deutschen Minderheit in den Herkunftsgebieten der Aussiedler soll über die Gewährung von Hilfen aus Deutschland [...] eine bessere Lebens- und Zukunftsperspektive ermöglicht werden.“¹

Dieses Zitat aus der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vom 11. November 2005 verdeutlicht die aktuelle Bedeutung des Anliegens der Aussiedlerpolitik. Die Formulierungen belegen, dass dieses Anliegen auch 20 Jahre nach Berufung des ersten Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung noch als Teil der Bemühungen des deutschen Staates um Kriegsfolgenbewältigungen gesehen werden muss. Solidarität mit den Deutschen in Mittelosteuropa und in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion bleibt eingebettet in grundsätzliche politisch-moralische Verpflichtungen des deutschen Staates.

Die nationale Verantwortung, die die Bundesrepublik Deutschland nach dem Verbrechen des Nationalsozialismus und den Katastrophen des Zweiten Weltkrieges zu übernehmen hatte, umfasste stets zwei Aspekte:

Zum einen ging es nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ vorrangig um Versöhnung und Wiedergutmachung gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Rassenwahns und der Hitlerschen Aggressionskriege.

Neben diesen Versöhnungs- und Ausgleichsbemühungen stand zum anderen unabweislich auch die Herausforderung zur Solidarität und zum Lastenausgleich unter den Deutschen, die von den Kriegsfolgen unterschiedlich hart betroffen waren. Die Deutschen in Mittelosteuropa und in der Sowjetunion hatten meist ein besonders

¹ Gemeinsam für Deutschland – Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 16. Wahlperiode, 11. November 2005.

schweres Kriegsfolgenschicksal zu tragen. Sie büßten mit Flucht und Vertreibung, Enteignung, Deportation, Zwangsarbeit, aber teilweise auch mit jahrzehntelanger Unterdrückung ihrer nationalen Identität für die verbrecherische Politik des nationalsozialistischen Deutschlands.

Aufarbeitung der Folgen der Politik Hitlers bedeutete neben der Aussöhnung und Verständigung mit deren Opfern immer auch Solidarität mit den Menschen, die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit für die Politik Hitlerdeutschlands kollektiver Haftung, oft sogar kollektiver Rache ausgesetzt waren.

20 Jahre nach der Berufung des ersten Aussiedlerbeauftragten und 63 Jahre nach Kriegsende stellte sich die Fachkonferenz der Frage nach der weiteren Perspektive einer Politik, die dem ursprünglichen Anliegen der Kriegsfolgenbewältigung zeitgemäß verpflichtet bleiben will. Deshalb lautete die Frage, die über dieser Konferenz stand:

„Wie können wir es ermöglichen, dass die bisherigen Ergebnisse der Aussiedlerpolitik zu Bausteinen zukunftsweisender Strukturen werden, etwa im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses oder bei der Entwicklung zivilgesellschaftlicher Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion?“

Die Beiträge und Diskussionen zeigen: Die Förderung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler kann einen Beitrag zur Entwicklung solcher zukunftsweisender Konzepte leisten. Im Zusammenhang mit dem europäischen Einigungsprozess erscheint es dabei lohnend, auf die Ursprünge europäischer Siedlungsgeschichte zu blicken. Ehe das Fieber des Nationalismus die Staaten Europas befiel und namentlich der deutsche Chauvinismus in die Katastrophen des Zweiten Weltkrieges führte, konnten deutsche Siedlungen vielerorts als Beitrag zur Erschließung des Kontinents und zur Förderung kulturellen Fortschritts gelten. Auch wenn es kaum Möglichkeiten gibt, an diese ursprünglichen Verhältnisse unmittelbar anzuknüpfen, so scheint es dennoch angemessen, wenn das zusammenwachsende Europa sich dieses Erbes aus vornationalistischen Zeiten bewusst bleibt. Hier sind Beispiele von Multinationalität und gewachsener Multikulturalität zu finden, die zur Entwicklung eines europäischen Identitätsverständnisses wertvolle Beiträge leisten können.

Aus diesem Erbe erwächst eine grundsätzliche Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung autochthoner Minderheiten in Europa. Insofern war es folgerichtig, die Anliegen der Aussiedlerpolitik und die der Minderheitenförderung zusammenzuführen. Die Verpflichtung zur Unterstützung deutscher Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler wird so immer mehr zum Bestandteil eines minderheitenpolitischen Grundansatzes, der die vier autochthonen Minderheiten in Deutschland (Dänen, Sorben, Friesen sowie deutsche Sinti und Roma) ebenso ein-

bezieht wie die seit Jahrzehnten erfolgreiche Förderung der deutschen Nord Schleswiger in Dänemark.

In diesem Zusammenhang hat die Fachkonferenz die Minderheitenpolitik im deutsch-dänischen Grenzland als vorbildlich für andere europäische Regionen herausgestellt. Hierfür gibt es gute Gründe, insbesondere mit Blick auf die dort praktizierte Erhaltung und Pflege der Mehrsprachigkeit.

Als schwieriges Problem erwies sich die Frage der Unterscheidung zwischen autochthonen und „neuen“ Minderheiten und ihre Bedeutung für die Schutz- und Förderverpflichtung des Staates. Es kann als wichtiges Ergebnis der Konferenz gelten, dass die Sonderstellung der siedlungsgeschichtlich „alten“ nationalen Minderheiten und Volksgruppen gegenüber den „Immigranten in Gestalt von Wanderarbeitern“² (Luchterhandt) gewahrt bleiben muss, wenn das kulturelle Erbe der Autochthonen nicht in den Strudel kurzfristiger migrationspolitischer Erwägungen geraten soll.

Schließlich sei auf die notwendige Abgrenzung der Aussiedleraufnahme und Aussiedlerintegration von den Anliegen der Integration anderer Zuwanderergruppen hingewiesen.

Die Konferenz hat die Sonderstellung der Aussiedlerpolitik innerhalb der Zuwanderungspolitik der Bundesrepublik Deutschland unterstrichen, ein Gesichtspunkt, der nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahre 2005 durch die weitgehende Zusammenfassung der Integrationsmaßnahmen für Aussiedler und Ausländer häufig übersehen wird.

Die Bundesregierung hat dem Erfordernis der Unterscheidung durch eine Abgrenzung der Aufgabengebiete der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie des Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Rechnung getragen. Eine klare Differenzierung der Aufgabenfelder und eine eigenständige Bewertung der jeweiligen Handlungserfordernisse scheinen auch für die Zukunft wichtig.

2. Aussiedleraufnahme und Integration

Im Jahre 2008 betrug die Anzahl der aufgenommenen Spätaussiedler 4.362. Der Zustrom der auf aussiedlerrechtlicher Grundlage zu uns kommenden Menschen scheint damit seinen faktischen Abschluss erreicht zu haben, auch wenn für die Deutschen aus den GUS-Ländern die pauschale Kriegsfolgenschicksalsvermutung formal nicht aufgehoben wurde. Für die Fachtagung lagen die Herausforderungen der Zukunft deshalb nicht mehr in der Bewältigung großer Aufnahmezahlen, son-

² Siehe oben S. 133.

dern in verbliebenen Fragen der Integration, in ungelösten humanitären Problemen des Aufnahmeverfahrens und in der Entwicklung des landsmannschaftlichen Selbstverständnisses sowie der Selbstorganisation von Aussiedlern.

Eine eindrucksvolle Bilanz des bisherigen Aufnahme- und Integrationsgeschehens lieferte die Diskussionsgrundlage. Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wurden insgesamt 4,5 Millionen Aussiedler aufgenommen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Verteilung auf die wichtigsten Herkunftsgebiete.

Tabelle 1
Aussiedleraufnahme von 1950 – 2008 nach Herkunftsgebieten
(vgl. ausführliche Übersicht in Anlage 1)

Gesamt	ehemalige UdSSR	Polen	Rumänien	Ehemalige CSFR	Ehemaliges Jugoslawien	Ungarn	Andere Länder
4.499.301	2.352.044	1.445.030	430.192	104.620	90.370	21.41	55.627

Es wird deutlich, dass die größten Zuwanderungsströme aus der ehemaligen UdSSR, aus Polen und aus Rumänien kamen. Die Integrationsvoraussetzungen waren dabei unterschiedlich. Insbesondere bei den russlanddeutschen Spätaussiedlern führte der weitgehende Verlust deutscher Sprachkenntnisse, der vor allem auf die langjährige Unterdrückung deutscher Sprachvermittlung zurückzuführen ist, zu besonderen Herausforderungen der sprachlichen Integration.

Der Umstand, dass fehlende deutsche Sprachkenntnisse zunehmend zum Aufnahmehindernis von Spätaussiedlern und ihren Angehörigen wurden (Übersicht in Anlage 2), war auf der Fachtagung Gegenstand kritischer Diskussionen.

Es bleibt problematisch, dass der deutsche Sprachverlust, der bei den Russlanddeutschen meist Folge erlittener Repressionen ist, zum Aufnahmehindernis für Menschen werden kann, denen man gerade wegen der erlittenen Repressionen grundsätzlich Aufnahmemöglichkeit in Deutschland und Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft einräumen möchte. Auch wenn in der Debatte Härtefallregelungen für das Aufnahmeerfordernis familiär vermittelter Sprachkenntnisse gefordert wurden, erscheint es unwahrscheinlich, in diesem Punkte Änderungen der Rechtslage zu erreichen. Der Gesetzgeber sieht den Nachweis familiär vermittelter Sprachkenntnisse beziehungsweise die Forderung nach Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Herkunftsgebiet überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Integration in Deutschland. Die Debatte lieferte auch wenig Hinweise auf einen praktikablen Ausbau von Härtefallregelungen für das Aufnahmeerfordernis des Spracherwerbs.

Gleichwohl hat die Fachtagung auf weitere Härtefallsituationen im Spätaussiedleraufnahmeverfahren aufmerksam gemacht und eine Bearbeitung durch den Gesetzgeber empfohlen. Hierzu gehören Familientrennungen, die entstehen, weil un-

mittelbaren Nachkommen von nach Deutschland übersiedelten Spätaussiedlern eine nachträgliche Aufnahme in den Aufnahmebescheid verwehrt bleibt und sie dadurch selbst nach tragischen familiären Entwicklungen gehindert sind, zu ihren Eltern in Deutschland nachzusiedeln.

Angesichts der insgesamt stark zurückgegangenen Aufnahmezahlen – der Spätaussiedlerzuzug ist innerhalb der Zuwanderungsstatistik inzwischen zu einer nachrangigen Größe geworden – sollten Möglichkeiten gesucht werden, für derartige Fälle humanitäre Erleichterungen bei der Aussiedleraufnahme zu suchen. Insgesamt scheint das Vertriebenenrecht einer Überarbeitung zu bedürfen, um es den aktuellen Handlungserfordernissen anzupassen.

Als gravierendes Defizit bei der bisherigen Aussiedlerintegration wurde die Frage der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, die in den Herkunftsgebieten abgelegt oder erworben worden waren, diskutiert. Spätaussiedler haben zwar einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren,³ nicht jedoch ein Recht auf Anerkennung.

Die während der Konferenz erläuterten Vorhaben, zu denen sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Nationalen Integrationsplanes verpflichtet hat, lassen auch für die berufliche Integration der Spätaussiedler Fortschritte erwarten. So wird das Bundesamt ein Konzept zur beruflichen Integration zugewanderter Akademiker erarbeiten und dabei insbesondere auf das Anerkennungsverfahren von Bildungsabschlüssen und auf die fachliche und sprachliche Nachqualifizierung eingehen.

Für die Integration russlanddeutscher Zuwanderer spielt der deutsche Spracherwerb eine Schlüsselrolle. Aus der Perspektive der Spätaussiedler haben sich die Angebote der sprachlichen Integration mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und der Einführung allgemeiner Integrationskurse zunächst tendenziell verschlechtert (Rückgang des Stundenvolumens von 900 Stunden auf 600 Stunden). Mittlerweile besteht allerdings wieder aufgrund von Wiederholungsmöglichkeiten ein Gesamtpotential von 900 Stunden Sprachkurs. Es wird angesichts geringer Aufnahmezahlen in Zukunft darauf ankommen, auch im Rahmen nachholender Integration mit aussiedlerspezifischen Angeboten wie dem auf der Grundlage von § 9 (4) BVFG entwickelten Konzept „Identität und Integration plus“ verbliebene Kommunikationsprobleme mit den Einheimischen zu überwinden.

Da in den zukünftigen Integrationskonzepten den „Migrantenselbstorganisationen“ eine bedeutsamere Rolle zugewiesen werden soll, hätten die Strukturen der Landsmannschaften des Bundes der Vertriebenen wie auch Aussiedlervereine und Verbände, die als Aussiedlerorganisationen in Deutschland tätig sind, eine breitere Würdigung während der Fachtagung verdient. Demgegenüber waren die Dachver-

³ Bundesvertriebenengesetz (BVFG) § 10, 2.

bände der deutschen Minderheiten weitgehend an der Konferenz beteiligt. Es gab erfreuliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen anwesenden Vertretern der Landsmannschaften der Aussiedler und entsprechenden Organisationen der deutschen Minderheiten ihrer Herkunftsgebiete.

Die Partnerschaft zwischen landsmannschaftlichen Aussiedlerorganisationen in Deutschland und den Organisationen der deutschen Volksgruppen in den jeweiligen Herkunftsregionen dürfte für die zukünftige Aussiedler- und Minderheitenarbeit von besonderer Bedeutung sein. Insofern kann die Unterzeichnung von Partnerschaftsdokumenten zwischen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland und dem russlanddeutschen Dachverband IVDK aus der Russischen Föderation am Rande der Tagung als ein zukunftsweisendes Zeichen gelten.

3. Förderung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler und in Dänemark

3.1 Allgemeiner Vergleich der Förderung deutscher Minderheiten

Das Aufgabengebiet des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten umfasst seit einigen Jahren die Betreuung sowohl der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler (Staaten der ehemaligen Sowjetunion, mittelosteuropäische Staaten) wie auch der deutschen Nord-schleswiger in Dänemark. Da in den unterschiedlichen Ländern vergleichbare Anliegen verfolgt werden, ist es naheliegend, auch Art und Umfang der durch den deutschen Staat gewährten Förderung zum Gegenstand vergleichender Betrachtungen zu machen.

Dabei ist die Vorgeschichte der Gewährung von Leistungen des deutschen Staates für die deutsche Minderheit in Dänemark und für die deutschen Minderheiten aus den Aussiedlerregionen jeweils unterschiedlich.

Die Förderung der Deutschen in Dänemark geschieht auf der Grundlage der Bonn-Kopenhagener Vereinbarungen aus dem Jahre 1955 und folgt dem Anliegen des Ausgleichs zwischen den Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland. Dieses Konzept hat sich als so erfolgreich erwiesen, dass es – wie die Bundeskanzlerin betonte – als Vorbild für andere europäische Regionen gelten kann.

Verglichen mit der seit über 50 Jahren praktizierten Förderung der deutschen Minderheit in Dänemark durch die deutsche Regierung und der entsprechenden Förderung der dänischen Minderheit in Deutschland durch die dänische Regierung sind die Unterstützungsleistungen für die Deutschen im Rahmen der Aussiedlerpolitik jüngeren Datums. Dessen eingedenk sollen die aktuellen Förderleistungen verglichen werden. Nachfolgende Tabellen mögen hierzu einen Einblick geben.

Tabelle 2 Anzahl der Angehörigen der deutschen Minderheiten nach Stand der jeweils aktuellsten Volkszählung/Schätzung (Stand 31.12.2007)

Deutsche Minderheit	Anzahl
in Dänemark	15.000
in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion	
- Russische Föderation	600.000
- Kasachstan	220.000
- Kirgisistan	15.000
- Usbekistan	10.000
- Baltikum	8.000
- Ukraine	30.000
in den mittelosteuropäischen Staaten der EU	
- Rumänien	60.000
- Polen	300.000
- Ungarn	60.000
- Tschechien	50.000
- Slowakische Republik	15.000

Tabelle 3 Förderung der deutschen Minderheiten durch Mittel des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Auswärtigen Amtes (AA) im Jahre 2007 (Mio. Euro)

Deutsche Minderheit in	Förderung BMI	Förderung AA	Gesamt
Dänemark	11,6	–	11,6
Russische Föderation	9,331	1,154	10,485
Kasachstan	3,279	0,306	3,585
Ukraine	1,271	0,243	1,514
übrige GUS und Baltikum	1,024	0,198	1,222
Rumänien	1,685	0,675	2,360
Polen	0,026	1,589	1,615
Ungarn	0,401	0,411	0,812
Tschechien	0,423	0,110	0,533
Slowakei	0,207	0,019	0,226
Serbien, Kroatien, Slowenien	0,115	0,073	0,188

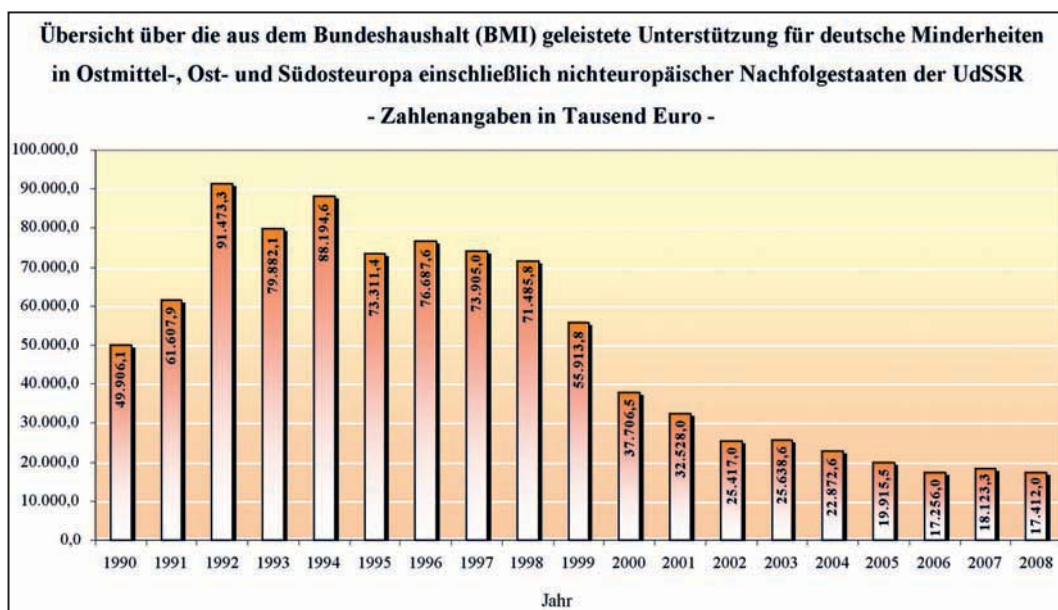
Bezieht man die in Tabelle 3 ausgewiesenen Förderleistungen für die jeweiligen Länder auf den zahlenmäßigen Bestand der dort lebenden deutschen Minderheit, so ergeben sich erhebliche Unterschiede in den Pro-Kopf-Leistungen (zum Beispiel Dänemark: 773,- Euro pro Person, Polen: 5,38 Euro pro Person im Jahre 2007).

Diese Unterschiede erklären sich teilweise durch unterschiedliche Fördersituationen. So bedarf die Finanzierung des deutschen Schulwesens in Dänemark eines erheblichen Mitteleinsatzes, die deutsche Minderheit in Polen verfügt noch über Vermögensrückflüsse aus der Wirtschaftsförderung der 1990er Jahre. Bei der Bewertung der einzelnen Förderhöhen sind auch die Unterschiede im Niveau der Minderheitenförderung zu berücksichtigen, die die angeführten Staaten selbst leisten.

Aber selbst bei Berücksichtigung aller derartiger Gesichtspunkte ist nicht zu übersehen: Die Förderung der deutschen Minderheit in Dänemark wurde seinerzeit als Daueraufgabe anerkannt und hat damit über die Jahre eine stabile Ausstattung erfahren, deren Anstieg der allgemeinen Kostenentwicklung folgte. Demgegenüber verlief die Förderung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler, wie die nachfolgende Abbildung (Abbildung 1) zeigt, ohne vergleichbare Kontinuität. Nach den beachtlichen Zuwächsen der ersten Jahre erfolgte nach 1998 ein dramatischer Rückgang. Es verblieb ein Restposten des ursprünglichen Programms, der in der laufenden Regierungsperiode (2006–2008) weitgehend konstant gehalten werden konnte.

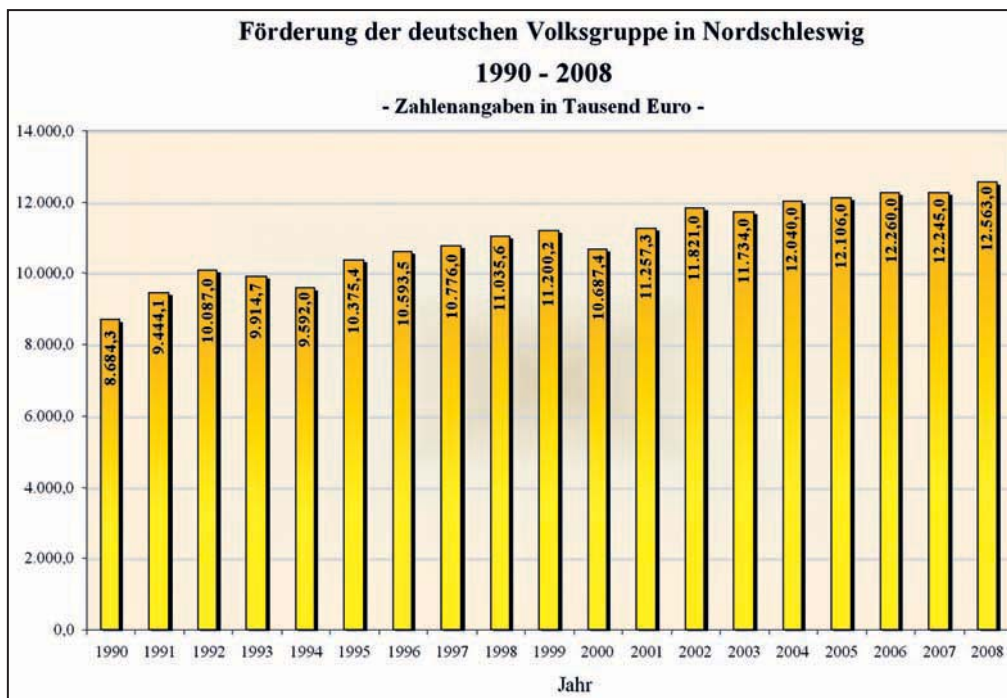
Der in Abbildung 1 ausgewiesene Zahlenverlauf lässt sich nicht hinreichend durch die im angegebenen Zeitraum erfolgte Aussiedlung vieler Deutscher erklären. Es kann zwar richtigerweise darauf verwiesen werden, dass der Förderbedarf in wichtigen Bereichen aufgrund der wirtschaftlichen Konsolidierung der Herkunftstaaten rückläufig war, die Unterschiede zwischen der Höhe des Mitteleinsatzes für

Abbildung 1



die Minderheit in Dänemark einerseits und für die Minderheiten in den osteuropäischen beziehungsweise nachsowjetischen Herkunftsstaaten der Aussiedler andererseits lassen sich aber letztlich nur mit weitgehenden Unterschieden im Selbstverständnis deutscher Minderheitenförderung erklären.

Abbildung 2



Während man die Förderung der Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland von Anfang an als eine auf Dauer angelegte Verpflichtung sah (Abbildung 2), wurde die Förderung deutscher Minderheiten im Rahmen der Aussiedlerpolitik über Jahre offenbar nur als zeitlich begrenzte Maßnahme zur vorübergehenden Kompensation unmittelbarer Kriegsfolgen betrachtet. Eine solche Sichtweise scheint im Ergebnis der Fachtagung nicht haltbar.

Wer auf eine nachhaltige Wirkung bisheriger Hilfenpolitik setzt, muss auch am Fortbestand der unterstützten deutschen Volksgruppen ein Interesse haben. Schon deshalb empfiehlt es sich, ein Verständnis deutscher Minderheitenförderung zu entwickeln, das sowohl für die Deutschen in Dänemark als auch für die Deutschen in den Herkunftsgebieten der Aussiedler gilt.

Die verständigungspolitische Bedeutung der deutschen Minderheit in Oberschlesien ist keinesfalls geringer als die der deutschen Nordschleswiger Dänemarks. So stellt sich unabweisbar die Aufgabe, auch eine Vergleichbarkeit der Förderung zu erreichen.

3.2. Von der materiellen Unterstützung zur Identitätserhaltung und Gemeinschaftsförderung – Entwicklung der Hilfenpolitik

Während der vergangenen zwei Jahrzehnte haben sich die Erfordernisse der Hilfenpolitik für die deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler erkennbar verändert. Anfang der 1990er Jahre wurden insbesondere existenzsichernde materielle Hilfen benötigt, um den Deutschen vor Ort einen wahrnehmbaren Ausgleich für erlittenes Kriegsfolgenschicksal zu bieten und in einer Lage, die durch die gesellschaftlichen und politischen Umbrüche jener Zeit gekennzeichnet war, ihren Bleibewillen zu stärken.

Heute stellt sich die Frage nach humanitärer Hilfe und existentieller Absicherung immer weniger. Dafür rückt das Problem der Bewahrung der kulturellen Identität der deutschen Minderheiten, die durch die umfängliche Aussiedlung nicht nur zahlenmäßig stark dezimiert wurde, sondern auch wichtige kulturtragende Persönlichkeiten verloren hat, stärker in den Vordergrund. Wie sichert man die kulturelle Identität und Kulturautonomie der deutschen Volksgruppen in den Herkunftsgebieten und welche Konsequenzen hat dieses Bemühen für die Förderpolitik des deutschen Staates?

Eine weitgehend anerkannte Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Förderung der Pflege nationalspezifischer Traditionen und der Sicherung verbandsorganisatorischer Strukturen der Minderheit. Hier setzt die seit längerem geleistete Unterstützung gemeinschaftsfördernder Maßnahmen und der Begegnungsarbeit an. In den letzten Jahren wurde zunehmend erkannt, dass in diesem Zusammenhang der Jugend herausgehobene Beachtung geschenkt werden sollte und dass insbesondere unter den russlanddeutschen Minderheiten der Nachfolgestaaten der Sowjetunion die Herausbildung einer kulturellen Elite (Avantgarde) Förderung verdient, einer Elite, die die eigene kulturelle Identität wirkungsvoll vertreten und das Selbstverständnis der Volksgruppe nachdrücklich entwickeln kann.

Bedeutung der Sprachbindung

Von zentraler Bedeutung für die Erhaltung der kulturellen Identität ist die besondere, möglichst muttersprachliche Bindung an die deutsche Sprache (oft in Verbindung mit ihren jeweiligen mundartlichen Ausprägungen).

Bezüglich der deutschen Sprachbindung der Minderheiten hat es während der zurückliegenden 20 Jahre relativ wenige Fortschritte, aber beträchtliche Verluste gegeben. Mit dem zahlenmäßigen Rückgang der Angehörigen der Vorkriegsgenerationen verschwinden vielerorts authentische Sprachträger, ohne dass die Chance auf adäquaten Nachwuchs bestände. In der ehemaligen Sowjetunion, aber auch in Polen war eine deutsche Sprachweitergabe im Sinne eines nationalen Identitätsbekenntnisses jahrzehntelang unterdrückt beziehungsweise behindert, was zu sprachlicher Assimilation führte. Der Versuch, Deutsch als Muttersprache wiederzubeleben und

den deutschen Sprachgebrauch zu rehabilitieren, hat in Polen bisher nur völlig unzureichende Ergebnisse gebracht. In Russland und den anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion erscheint jedes Bemühen um ein Wiederherstellen einer deutschen Muttersprachbindung unter den Russlanddeutschen unrealistisch. Die Zahl wirklicher Muttersprachler in der Volksgruppe wäre viel zu gering. Die Russlanddeutschen definieren sich selbst kaum noch als Sprachgemeinschaft, ihr Selbstverständnis wird von der gemeinsamen Herkunft und der gemeinsamen Verfolgungsgeschichte, aber immer weniger durch Sprachbezüge bestimmt.

Für die Russlanddeutschen sollte deshalb nach einem Leitbild für deutsche Sprachbindung gesucht werden, das hinreichende Identitätssicherung ermöglicht, auch wenn es gegenwärtig die Muttersprachlichkeit noch nicht wiederherstellen kann.

In Ungarn und Rumänien ist die Ausgangslage bezüglich Akzeptanz und Sprachbindung für Deutsch immer günstiger gewesen. Dennoch lässt sich selbst in diesen Ländern die Tendenz einer schleichenden sprachlichen Assimilation feststellen, die überwiegend aus den Erfordernissen des modernen Alltags wie Dominanz der Amtssprache und des Berufslebens, Mobilitätsbedürfnisse und anderes mehr folgt.

Es ist deshalb bei allen deutschen Minderheiten wichtig, dass der identitätsstiftende Charakter der deutschen Sprache als unverzichtbar erkannt wird und in den einschlägigen Bildungskonzepten für die nachwachsenden Generationen angemessene Berücksichtigung findet. Dabei ist es für eine deutsche Volksgruppe relativ wenig identitätsfördernd, wenn Deutsch nur als Fremdsprache vermittelt wird und seine Stellung im allgemeinbildenden Schulwesen in Konkurrenz zu anderen Fremdsprachen angeboten, insbesondere zu Englisch, behaupten muss.

Die Vermittlung deutscher Sprache sollte unter den Angehörigen der deutschen Minderheit zuerst als Beitrag zur Identitätspflege wahrgenommen werden können. Das heißt, sie muss alle Bildungsschichten gleichermaßen erreichen, im möglichst frühen Vorschulalter beginnen und auf das Erreichen von Mehrsprachigkeit ausgerichtet sein. Bedauerlicherweise spielt dieses Verständnis deutscher Sprachpflege in unserer Minderheitenförderung eine untergeordnete Rolle. Während Konzepte der Mehrsprachigkeit bei der Integration von fremdsprachigen Zuwanderern in Deutschland zunehmende Beachtung finden, besitzt die Förderung der Mehrsprachigkeit in den Herkunftsgebieten der Aussiedler im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik einen viel zu geringen Stellenwert.

Die Zahl der mehrsprachigen Menschen ist weltweit höher als die der einsprachigen. Auch für das zusammenwachsende Europa prognostizieren Experten eine zunehmende Bedeutung der Mehrsprachigkeit. Deshalb kann Mehrsprachigkeit im vereinten Europa schon heute als besonderer Standortvorteil gelten. Ungeachtet offener Zuständigkeitsfragen sollte die deutsche Sprachförderung im Sinne der Etablierung von Mehrsprachigkeit und der Sicherung kultureller Identität Schwerpunkt zukünftiger Förderung der deutschen Minderheiten sein.

Förderung unter Diasporabedingungen

Das klassische Verständnis nationaler Minderheiten geht von besonderen Siedlungsgebieten aus, in denen die jeweilige Volksgruppe ihre angestammte Heimat hat. Die Russlanddeutschen sind durch Deportation und Unterdrückung ihrer ursprünglichen Siedlungsgebiete beraubt worden. Auch wenn im Ergebnis neue Orte verstärkter Siedlungskonzentration entstanden sind, hat unsere Minderheitenpolitik hier von Anfang an Wege suchen müssen, die der weitgehenden Zerstreuung Rechnung tragen. Das System von Begegnungszentren und Begegnungsstätten (allein 450 Begegnungsstätten auf dem Gebiet der Russischen Föderation von Magadan im Fernen Osten bis nach St. Petersburg und Kaliningrad), das sich in den letzten 20 Jahren dank deutscher Förderung, aber auch auf der Basis der Finanzierung durch regionale russische Administrationen entwickelt hat, kann als weitgehend beispielloser Ansatz einer Minderheitenförderung unter Diasporabedingungen gesehen werden. Die Probleme des Erhalts und der Steuerung solch dezentraler Infrastrukturen sind beträchtlich. Gleichwohl sollte die Bedeutung dieses Lösungsansatzes nicht unterschätzt werden. In Zeiten allgemeiner Mobilitätsanforderungen wird die ausschließliche Fokussierung der Minderheitenförderung auf bestimmte Siedlungsgebiete zunehmend problematischer. Das Konzept der Begegnungsstätten als Kristallisationspunkte in der Zerstreuung scheint eine Antwort auf diese Herausforderung. Auch der Schaffung gemeinsamer Informationsräume kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hier bieten moderne Kommunikationsmittel, insbesondere das Internet, Möglichkeiten, deren Nutzung zukünftig Förderung und Unterstützung verdient.

Partnerschaften

Für die Erhaltung und Förderung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler können Partnerschaften nach Deutschland beziehungsweise in den deutschsprachigen Raum wichtige Beiträge leisten. Hier kommt den Landsmannschaften und Verbänden der Aussiedler eine besondere Bedeutung zu.

Derartige Verbindungen können sowohl in den Herkunftsgebieten wie auch in Deutschland zum Erhalt und zur Entwicklung der jeweils spezifischen deutschen Volksgruppenkultur beitragen. Sie können ferner die Brückenfunktion von Aussiedlern und deutschen Minderheiten stärken. Die zukünftige Minderheitenförderung sollte deshalb in der Unterstützung derartiger Partnerschaften ein wichtiges Anliegen sehen.

3.3 Zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Förderung deutscher Minderheiten

Bereits vor dem Fall des Eisernen Vorhangs konnte die in den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 vereinbarte deutsch-dänische Zusammenarbeit als bemerkenswertes Beispiel einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Minderheiten-

politik gelten. Es gehört zu den besonderen Verdiensten der deutschen Politik der 1990er Jahre, dass sie die Solidarität mit den vom Kriegsfolgeschicksal betroffenen Deutschen in der Sowjetunion und in den mittelosteuropäischen Staaten immer im kooperativen Einvernehmen mit den jeweiligen Titularnationen wahrgenommen hat. Das fand seinen Niederschlag in einer Vielzahl von bilateralen Verträgen, Erklärungen und Protokollen. Wichtiger Bezugspunkt dieser Übereinkünfte war zunächst die gemeinsame Überzeugung, dass das Recht nationaler Minderheiten auf Wahrnehmung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität untrennbarer Bestandteil des allgemeinen Menschenrechtsverständnisses ist.⁴ Auf dieser Grundlage hat auch das Anliegen der Förderung deutscher Minderheiten in unterschiedlicher Form Eingang in verschiedene zwischenstaatliche Übereinkommen gefunden.

Die Tabellen in den Anlagen 3 und 4 geben einen Überblick über die wichtigsten derartigen Vereinbarungen. Ausgewiesen sind darin auch einige Abkommen, bei denen eine besondere Relevanz für die Anliegen deutscher Minderheiten erwartet werden kann, auch wenn dieser Aspekt keine ausdrückliche Berücksichtigung fand. Vergleicht man die vorliegenden Übereinkünfte, so lassen sich neben vielen Gemeinsamkeiten auch charakteristische Besonderheiten feststellen.

Innerhalb der mittelosteuropäischen Staaten fällt Ungarn als ein Vertragspartner auf, mit dem neben den allgemeinen Verpflichtungen nachfolgend konkrete Vereinbarungen zur Sprachförderung der deutschen Minderheit vorliegen und wo die deutsche Minderheit ausdrücklich Erwähnung in dem zweiseitigen Kulturabkommen fand.

Demgegenüber hat in den Beziehungen zu Polen, dem mittelosteuropäischen Staat mit der zahlenmäßig größten deutschen Minderheit, das Anliegen nur im frühen Nachbarschafts- und Freundschaftsvertrag Berücksichtigung gefunden.

Fast alle Vereinbarungen beschränken sich nicht auf die Zusicherung der Bestandsrechte der deutschen Minderheit, sondern betonen auch die Förderpflichten der Titularnation gegenüber ihrer deutschen Minderheit beziehungsweise erkennen ausdrücklich das Recht des deutschen Staates auf Unterstützung der deutschen Minderheit an.

Zur Abstimmung anstehender Fragen und Konzepte auf politischer Ebene konnten mit einigen Herkunftsstaaten gemischte Regierungskommissionen für Angelegenheiten der im Lande lebenden deutschen Minderheiten gebildet werden. Regelmäßige Kommissionssitzungen finden mit den Staaten Russland, Kasachstan und Rumänien statt. Die Regierungskommissionen mit der Ukraine, Kirgisistan und Usbekistan sind aus unterschiedlichen Gründen in jüngerer Zeit selten zusammengekommen.

4 Siehe „Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE“ vom 29.06.1990, unter <http://www.osce.org/documents/odihr/1990/06/13992_de.pdf> (abgerufen 25.01.2009).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die zwischenstaatliche Kooperation in Angelegenheiten der deutschen Minderheit mit Russland und Kasachstan im GUS-Bereich und mit Ungarn und Rumänien im mitteleuropäischen Bereich als besonders intensiv gelten kann.

4. Europäische und deutsche Minderheitenpolitik

Die Fachtagung hat die Bedeutung der Zeitenwende 1989/90 für die Minderheitenpolitik in Europa erneut deutlich werden lassen. Die Souveränisierung der Staaten des ehemaligen Ostblocks hat in diesen Ländern auch nationalen Identitätsfragen, die bisher im Schatten der verordneten kommunistischen Staatsideologie standen, neues Gewicht gegeben. So war der Umbruchprozess der 1990er Jahre mancherorts von erheblichen nationalistisch motivierten Auseinandersetzungen begleitet.

Für die erweiterte Europäische Union entsteht so die Herausforderung, die traditionelle Siedlungsvielfalt des mittelost- und südosteuropäischen Raumes in überzeugender Weise in das europäische Regelungs- und Institutionengefüge einzubauen. In diesem Zusammenhang spielen die Konzepte der Minderheitenpolitik eine entscheidende Rolle.

Die Konferenz hat ferner erkennen werden lassen, dass für die Entwicklung der europäischen Minderheitenpolitik die Vorbildwirkung nationaler und zwischenstaatlicher Lösungen von entscheidender Bedeutung ist. Aus diesem Grunde erhalten die Bemühungen der deutschen Bundesregierung zur Unterstützung deutscher Minderheiten im Ausland wie auch zur Förderung der vier autochthonen nationalen Minderheiten in Deutschland ein durchaus exemplarisches Gewicht. Die Frage, wie Deutschland die Verantwortung für die deutschen Minderheiten fortschreibt, die es einmal aus Gründen der Kriegsfolgenbewältigung übernommen hat, wird dabei ebenso Aufmerksamkeit verdienen, wie der Umgang des Bundes und der Länder mit den Verpflichtungen des Minderheitenschutzes, die Deutschland im Rahmen der einschlägigen Europaratsübereinkommen eingegangen ist.

Vor diesem Hintergrund verdient das Votum der Minderheitenverbände, die auf der Konferenz einen Bedeutungsverlust der Minderheitenpolitik während der letzten Jahre konstatierten, besondere Beachtung. Ebenso sollte der Hinweis der Minderheitenvertreter ernst genommen werden, dass die Förderungsverantwortung für die autochthonen Minderheiten unseres Landes im Rahmen des Föderalismus eine Fragmentierung erfährt, die vor allem deshalb problematisch wirkt, weil in der Teilung der Zuständigkeiten das politische Verständnis für das Gesamtanliegen der Minderheitenpolitik verloren zu gehen droht.

Die Überwindung dieser Aufgabensplitterung oder zumindest die konzeptionelle Zusammenführung der Verantwortlichkeiten kann deshalb als wichtige Gestaltungsaufgabe der Zukunft gelten.

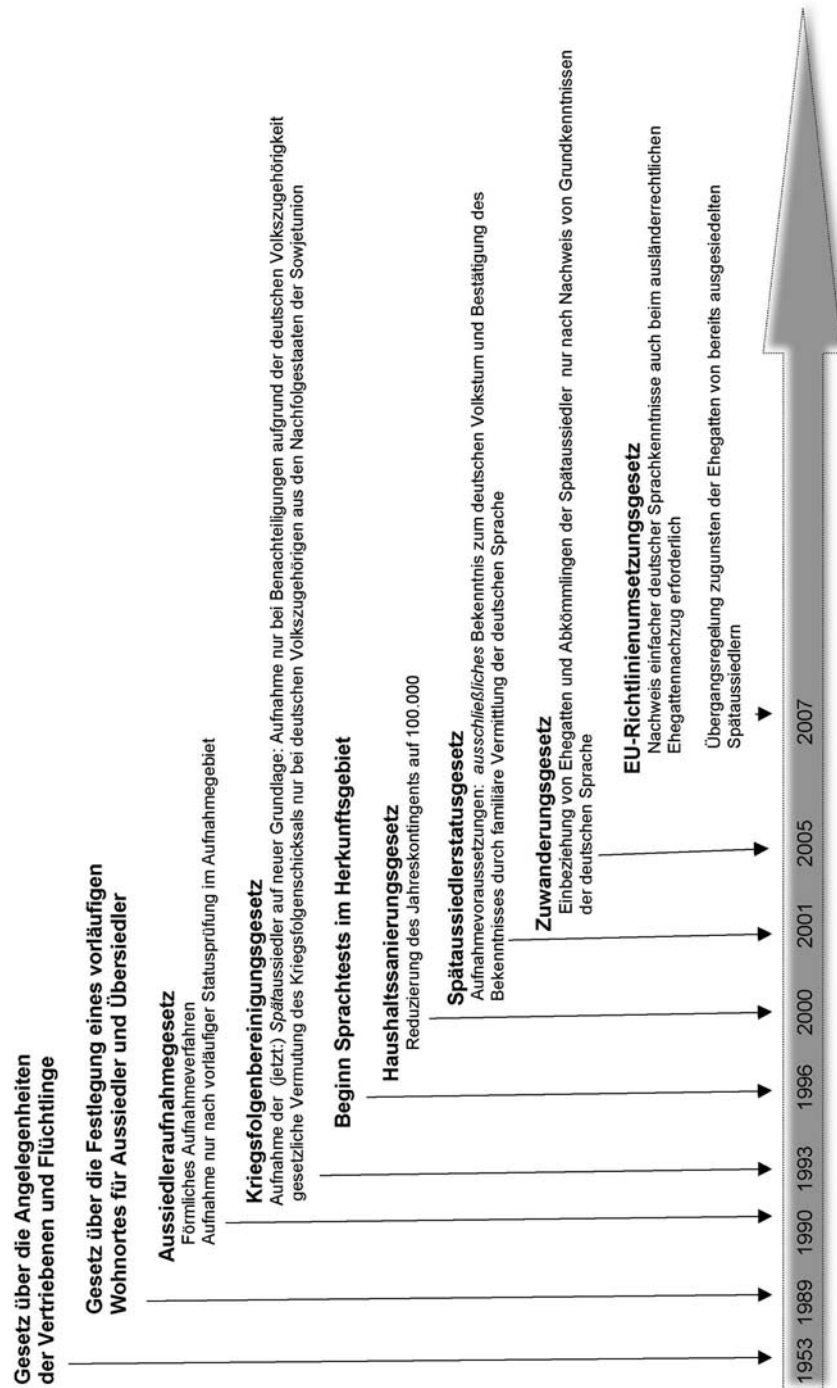
Anlage 1: Aussiedleraufnahme 1950 – 2008

	Gesamt	ehemalige UdSSR	Polen	Rumänien	ehemalige ČSFR	ehemaliges Jugoslawien	Ungarn	andere Staaten
1950	47.497	0	31.761	13	13.308	179	3	2.233
1951	24.765	1.721	10.791	1.031	3.524	3.668	157	3.873
1952	13.369	63	194	26	146	3.407	30	9.503
1953	15.410	0	147	15	63	7.972	15	7.198
1954	15.422	18	662	8	128	9.481	43	5.082
1955	15.788	154	860	44	184	11.839	98	2.609
1956	31.345	1.016	15.674	176	954	7.314	160	6.051
1957	113.946	923	98.290	384	762	5.130	2.193	6.264
1958	132.233	4.122	117.550	1.383	692	4.708	1.194	2.584
1959	28.450	5.587	16.228	374	600	3.819	507	1.335
1960	19.169	3.272	7.739	2.124	1.394	3.308	319	1.013
1961	17.161	345	9.303	3.303	1.207	2.053	194	756
1962	16.415	894	9.657	1.675	1.228	2.003	264	694
1963	15.483	209	9.522	1.321	973	2.543	286	629
1964	20.842	234	13.611	818	2.712	2.331	387	749
1965	24.342	366	14.644	2.715	3.210	2.195	724	488
1966	28.193	1.245	17.315	609	5.925	2.078	608	413
1967	26.475	1.092	10.856	440	11.628	1.881	316	262
1968	23.397	598	8.435	614	11.854	1.391	303	202
1969	30.039	316	9.536	2.675	15.602	1.325	414	171
1970	18.949	340	5.626	6.519	4.207	1.372	517	368
1971	33.637	1.145	25.241	2.848	2.337	1.159	519	388
1972	23.895	3.420	13.482	4.374	894	884	520	321
1973	23.063	4.493	8.903	7.577	525	783	440	342
1974	24.507	6.541	7.825	8.484	378	646	423	210
1975	19.655	5.985	7.040	5.077	514	419	277	343
1976	44.402	9.704	29.364	3.766	849	313	233	173
1977	54.256	9.274	32.861	10.989	612	237	189	94
1978	58.130	8.455	36.102	12.120	904	202	269	78
1979	54.887	7.226	36.274	9.663	1.058	190	370	106
1980	52.071	6.954	26.637	15.767	1.733	287	591	102
1981	69.455	3.773	50.983	12.031	1.629	234	667	138
1982	48.170	2.071	30.355	12.972	1.776	213	589	194
1983	37.925	1.447	19.121	15.501	1.176	137	458	85
1984	36.459	913	17.455	16.553	963	190	286	99
1985	38.968	460	22.075	14.924	757	191	485	76
1986	42.788	753	27.188	13.130	882	182	584	69
1987	78.523	14.488	48.423	13.994	835	156	581	46
1988	202.673	47.572	140.226	12.902	949	223	763	38
1989	377.055	98.134	250.340	23.387	2.027	1.469	1.618	80

	Gesamt	ehemalige UdSSR	Polen	Rumänien	ehemalige ČSFR	ehemaliges Jugoslawien	Ungarn	andere Staaten
1990	397.073	147.950	133.872	111.150	1.708	961	1.336	96
1991	221.995	147.333	40.131	32.184	927	450	952	18
1992	230.565	195.629	17.749	16.154	460	199	354	20
1993	218.888	207.347	5.431	5.811	136	119	38	6
1994	222.591	213.214	2.440	6.615	101	176	43	2
1995	217.898	209.409	1.677	6.519	62	178	43	10
1996	177.751	172.181	1.175	4.284	18	73	14	6
1997	134.419	131.895	687	1.777	12	34	14	0
1998	103.080	101.550	488	1.005	17	13	4	3
1999	104.916	103.599	428	855	11	19	4	0
2000	95.615	94.558	484	547	18	0	2	6
2001	98.484	97.434	623	380	22	17	8	0
2002	91.416	90.587	553	256	14	3	3	0
2003	72.885	72.289	444	137	2	8	5	0
2004	59.093	58.728	278	76	3	8	0	0
2005	35.522	35.396	80	39	4	0	3	0
2006	7.747	7.626	80	40	1	0	0	0
2007	5.792	5.695	70	21	5	0	1	0
2008	4.362	4.301	44	16	0	0	0	1
1950-2008	4.499.301	2.352.044	1.445.030	430.192	104.620	90.370	21.418	55.627

Anmerkungen:

- Die Daten wurden anhand vorliegender Originaldokumente teilweise korrigiert.
- Seit 1950 wurden zur Ermittlung der Daten unterschiedliche Zählverfahren angewendet, ab 1991 sind nur noch die auf die Bundesländer verteilten Personen erfasst. Bis 1990 gibt es daher Differenzen zu den weiteren statistischen Erhebungen.
- Ab 1991 sind Personen mit Herkunftsstaaten wie „westliches Ausland“ oder „Deutschland“ dem originären Aussiedlungsgebiet zugeordnet.



Anlage 3: Zwischenstaatliche Erklärungen und Vereinbarungen der Bundesregierung betreffend die Belange der deutschen Minderheiten in den mittelosteuropäischen Staaten

Staat	Vertragswerk/Erklärung	Relevanter Artikel	Datum der Unterzeichnung	Grundaussagen
1 Republik Polen	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.	Art. 20-22	17. Juni 1991	Die Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen, d. h. polnische Staatsangehörige, die deutscher Abstammung sind, sowie deutsche Staatsangehörige, die polnischer Abstammung sind, haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Schutz der Identität und Schaffung von Bedingungen zur Förderung dieser Identität. Die Vertragsparteien erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert. Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Ungarn haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Republik Ungarn schützt und stärkt durch konkrete Förderungsmaßnahmen die Identität der deutschen Minderheit. Sie ermöglicht Förderungsmaßnahmen durch die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der deutschen Minderheit.
2 Republik Ungarn	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa.	Art. 19	6. Februar 1992	Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Ungarn stammen oder deutscher Abstammung sind, die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
3 Rumänien	Gemeinsame Erklärung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Förderung der deutschen Minderheit und des Unterrichts von Deutsch als Fremdsprache in der Republik Ungarn.	Art. 13 II	1. März 1994, Inkrafttreten 7. Juni 2005 25. September 1992	Die auf der Grundlage einer gemeinsamen Erklärung von 1987 ergriffenen Maßnahmen sollen nunmehr besonders auf die Kulturarbeit der deutschen Minderheit, auf ihre Bildungs- und Begegnungssstätten und auf die Rückgewinnung ihrer Muttersprache ausgerichtet werden.
3 Rumänien	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa.	Art. 15-17	21. April 1992	Recht der Angehörigen der deutschen Minderheit in Rumänien, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Rumänien schützt und unterstützt die deutsche Minderheit, insbesondere durch Schaffung günstiger Bedingungen für deutschsprachige

Staat	Vertragswerk/Erklärung	Relevanter Artikel	Datum der Unterzeichnung	Grundaussagen
4 Tschechische Republik	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.	Art. 20	27. Februar 1992	Schulen und Kultureinrichtungen. Rumänien ermöglicht und erleichtert Förderungsmaßnahmen durch die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der deutschen Minderheit. Vereinbarung von Programmen und Maßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit. Recht der Angehörigen der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Förderungsmaßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit durch die Bundesrepublik Deutschland werden ermöglicht und erleichtert. (Art. 21 sieht entsprechende Rechte für Personen tschechischer und slowakischer Abstammung in Deutschland vor.)
5 Slowakische Republik	Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung.	V	21. Januar 1997	Beide Seiten bekräftigen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 20 und 21 des Vertrages vom 27.02.1992 und sind sich bewusst, dass diese Personen in den beiderseitigen Beziehungen eine wichtige Rolle spielen und deren Förderung auch weiterhin im beiderseitigen Interesse liegt.
6 Republik Kroatien	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.	Art. 20	27. Februar 1992	Recht der Angehörigen der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Förderungsmaßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit durch die Bundesrepublik Deutschland werden ermöglicht und erleichtert. (Art. 21 sieht entsprechende Rechte für Personen tschechischer und slowakischer Abstammung in Deutschland vor.)
7 Republik Slowenien	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über kulturelle Zusammenarbeit.		26. August 1994, Inkrafttreten 23. Januar 1998	Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit in allen Bereichen, Vermittlung von Kenntnissen der Kunst und Literatur des anderen Landes, Zugang zu Sprache, Kultur und Geschichte des anderen Landes, Ausbau und Verbesserung der deutschen beziehungsweise kroatischen Sprachkenntnisse, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Sport, Jugendaustausch, Erleichterung der Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen.
	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über kulturelle Zusammenarbeit.		18. Juni 1993, Inkrafttreten 28. Juni 1994	Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit in allen Bereichen, Vermittlung von Kenntnissen der Kunst und Literatur des anderen Landes, Zugang zu Sprache, Kultur und Geschichte des anderen Landes, Ausbau der Sprachkenntnisse, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Sport, Jugendaustausch, Erleichterung der Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen.

Anlage 4: Zwischenstaatliche Erklärungen und Vereinbarungen der Bundesregierung betreffend die Belange der deutschen Minderheiten in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion

	Land	Abkommen / Erklärung	Relevanter Artikel	Datum der Unterzeichnung	Grundaussagen
1	Republik Aserbaidschan	Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Aserbaidschaischen Republik. Deutsch-aserbaidschaisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Pkt. 15	22. Dezember 1995 22. Dezember 1995 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999	Bürgern Aserbaidschans deutscher Abstammung in Aserbaidschan sowie deutschen Staatsangehörigen aserbaidschanischer Abstammung in Deutschland wird die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung ermöglicht. Erhaltung der kulturellen Identität und der Lebensrechte dieser Personen hat eine bedeutende Funktion beim Aufbau freundschaftlicher Beziehungen, Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert. Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit in allen Bereichen, Vermittlung von Kunst und Literatur des anderen Landes, Zugang zu Sprache, Kultur und Geschichte des anderen Landes, Sprachförderung, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Sport, Förderung des Jugendaustausches, Erleichterung der Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen. Deutschland begründet die Rehabilitierung der Bürger deutscher Abstammung in Georgien; diese Rehabilitierung hilft bei Sicherung einer Zukunftsperspektive.
2	Georgien	Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien über die Grundlagen ihrer Beziehungen. Deutsch-georgisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Pkt. 15 Art. 13	24. Juni 1993 25. Juni 1993 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999	Bürgern Georgiens deutscher Abstammung in Georgien sowie deutschen Staatsangehörigen georgischer Abstammung in Deutschland wird die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung ermöglicht. Die Erhaltung der kulturellen Identität und der Lebensrechte dieser Personen hat eine bedeutende Funktion beim Aufbau freundschaftlicher Beziehungen; Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
3	Republik Belarus	Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus.	Pkt. 12	25. August 1994	Staatsangehörigen der Republik Belarus mit deutscher Abstammung in Belarus und deutschen Staatsangehörigen belarussischer Abstammung in Deutschland wird die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung ermöglicht.

Land	Abkommen / Erklärung	Relevanter Artikel	Datum der Unterzeichnung	Grundaussagen
	Deutsch-belarussisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 13	3. März 1994 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999	Die Erhaltung der kulturellen Identität und die Verwirklichung der Menschenrechte dieser Personen hat eine bedeutende Funktion beim Aufbau freundschaftlicher Beziehungen; Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
4	Deutsch-estnisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 13	29. April 1993 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999	Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die deutscher Abstammung sind bzw. aus Estland stammen, die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
5	Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland.	Pkt. 14	20. April 1993	Bürgern deutscher Abstammung in Lettland und Bürgern lettischer Abstammung in Deutschland wird die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung ermöglicht.
	Deutsch-lettisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 13	20. April 1993 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999	Die Erhaltung der kulturellen Identität und der Lebensrechte dieser Personen hat eine bedeutende Funktion beim Ausbau der Beziehungen; Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
6	Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen.	Pkt. 14	21. Juli 1993	Bürgern deutscher Abstammung in Litauen und Bürgern litauischer Abstammung in Deutschland wird die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung ermöglicht.
	Deutsch-litauisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 13	21. Juli 1993 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 2. November 2005	Die Erhaltung der kulturellen Identität und der Lebensrechte dieser Personen hat eine bedeutende Funktion beim Ausbau der Beziehungen. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
7	Deutsch-kasachisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 14	16. Dezember 1994 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999	Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Kasachstan stammen oder deutscher Abstammung sind, die Pflege und Weiterentwicklung der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen sowie freie Religionsausübung.

Land	Abkommen / Erklärung	Relevanten Artikel	Datum der Unterzeichnung	Grundaussagen
	Deutsch-kasachische Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan.		<p>Inkrafttreten am 5. Juni 2003</p> <p>31. Mai 1996 Bekanntmachung 11. Oktober 1999</p> <p>Ratifikation durch Kasachstan steht noch aus</p>	<p>Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.</p> <p>Zusammenarbeit bei der Entfaltung und Aufrechterhaltung der nationalen und kulturellen Identität der kasachischen Bürger deutscher Nationalität - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen internationaler Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der dort enthaltenen Rechte der nationalen Minderheiten;</p> <p>Fortsetzung der Rehabilitierung kasachischer Bürger deutscher Nationalität, Förderung /Unterstützung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der kasachischen Bürger deutscher Herkunft und Förderung der Verbreitung der deutschen Sprache als Muttersprache durch kasachische Seite, Hilfsmaßnahmen durch die deutsche Seite, Fragen, die mit der Realisierung dieser Vereinbarung zusammenhängen, werden einer gemischten Kommission für Probleme der Deutschen Kasachstans übertragen, in der auch Repräsentanten der kasachischen Bürger deutscher Nationalität vertreten sind.</p>
8	Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan. Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgisistan.	IV.4 Pkt. 14	<p>3. September 2008 (unterzeichnet, aber noch nicht veröffentlicht)</p> <p>4. August 1992</p>	<p>Förderung der kulturellen Verständigung zwischen den Bürgern beider Staaten unter anderem im Rahmen der deutsch-kasachischen Regierungskommission zu Fragen der in Kasachistan lebenden Deutschen.</p> <p>Deutschland begrüßt die Würdigung des Beitrages der in Kirgisistan ansässigen Deutschen zur Entwicklung der Republik Kirgisistan und die Verfügung, zur Sicherstellung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Eigenständigkeit der Deutschen in Kirgisistan deutsche nationale Kulturbezirke und nationale Produktions- und Handelsstrukturen zu bilden. Bekräftigung des Interesses beider Seiten, den kirgisischen Bürgern deutscher Abstammung eine Zukunftsperspektive in Kirgisistan zu sichern. Den kirgisischen Staatsangehörigen deutscher Abstammung in Kirgisistan und den deutschen Staatsangehörigen kirgisischer Abstammung in Deutschland wird die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung ermöglicht.</p>

Land	Abkommen / Erklärung	Relevanten Artikel	Datum der Unterzeichnung	Grundaussagen
	Deutsch-kirgisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 13	23. August 1993 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 25. Juli 2000 Inkrafttreten am 22. Juli 2002	Die Erhaltung der kulturellen Identität und der Lebensrechte dieser Personen hat eine bedeutende Funktion beim Aufbau freundschaftlicher Beziehungen. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
9	Russische Föderation Deutsch-russisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit. Protokoll der konstituierenden Sitzung der deutsch-russischen Regierungskommission für Angelegenheiten der Russlanddeutschen. Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation zur stufenweisen Wiederherstellung der Staatlichkeit der Russlanddeutschen.	Art. 12	16. Dezember 1992 Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 Inkrafttreten 18. Mai 1993 21.-23. April 1992 23. April 1992	Die Vertragsparteien ermöglichen und erleichtern den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Russland stammen oder deutscher Abstammung sind, die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert. Übereinkunft, dass sich die deutsch-russische Regierungskommission nicht nur mit Fragen im Zusammenhang mit der Wiederbegründung der Republik der Wolgadeutschen befasst, sondern mit den Angelegenheiten der Deutschen in der Russischen Föderation insgesamt. Bekräftigung der Absicht, stufenweise die Republik der Wolgadeutschen wiederzuerichten. Förderung durch beide Seiten mit dem Ziel, die Verwirklichung der nationalen und kulturellen Identität der Russlanddeutschen zu gewährleisten. Wirtschaftliche und finanzielle Hilfeleistung von deutscher Seite. Die Durchführung des Protokolls und Abstimmung gemeinsamer Vorhaben wird deutsch-russischer Regierungskommission übertragen, an der auf russischer Seite auch Vertreter der Russlanddeutschen beteiligt sind.
	Deutsch-russisches Abkommen über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland.		9. Oktober 2003 Bekanntmachung 25. Juli 2007	Förderung des Erlernens und des Unterrichts der deutschen Sprache, Literatur und Kultur in Russland und der russischen Sprache, Literatur und Kultur in Deutschland. Austausch von Fachleuten, Lehrkräften, Studenten, Organisation von Sprachkursen, Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Land	Abkommen / Erklärung	Relevanter Artikel	Datum der Unterzeichnung	Grundaussagen
	Deutsch-russisches Abkommen über jugendpolitische Zusammenarbeit.		21. Dezember 2004 Bekanntmachung 06. Januar 2006 Inkrafttreten 14. Oktober 2005	Förderung allseitiger Verbindungen und freundschaftlicher Beziehungen durch Begegnungen, Jugend- und Schüleraustausch und gemeinsame Veranstaltungen.
10 Republik Tadschikistan	Deutsch-tadschikisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 12	22. August 1995 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens 16. Dezember 1999	Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Tadschikistan stammen oder deutscher Abstammung sind, die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
11 Turkmenistan	Deutsch-turkmenisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 12	28. August 1997 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999 Inkrafttreten 19. Juni 2002	Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Turkmenistan stammen oder deutscher Abstammung sind, die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und freie Religionsausübung. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.
12 Ukraine	Deutsch-ukrainisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit. Deutsch-ukrainisches Abkommen über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung.	Art. 13	15. Februar 1993, Bekanntmachung 12. August 1993 Inkrafttreten 19. Juli 1993 3. September 1996 Bekanntmachung 19. Dezember 1997 Inkrafttreten 1. August 1997	Den ukrainischen Bürgern deutscher Abstammung in der Ukraine und den deutschen Staatsangehörigen ukrainischer Abstammung in Deutschland wird die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und die freie Religionsausübung ermöglicht. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert. Zusammenarbeit bei der Aufrechterhaltung und Bewahrung der nationalen Identität von Personen deutscher Abstammung in der Ukraine. Bestätigung der Verbindlichkeit des 1990 in Kopenhagen niedergelegten Standards zum Schutz nationaler Minderheiten. Förderung der Wiedereingliederung in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Unterstützung durch die deutsche Seite.
13 Republik Usbekistan	Deutsch-usbekisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit.	Art. 13	28. April 1993 Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung 16. Dezember 1999 Inkrafttreten am 20. 2. 2002	Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Usbekistan stammen oder deutscher Abstammung sind, die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen und die freie Religionsausübung. Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen werden ermöglicht und erleichtert.